|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |       |
| Name, Vorname |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
|       |  |  |
| Dienstbezeichnung |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| **Präsidentin des Oberlandesgerichts** |  |
| **in Hamm**  |  | zu I b       |
|  |  | **Gesehen und weitergereicht** |
| durch d. |  |  gegen die beantragte Teil­zeitbeschäftigung bestehen auch in sächlicher Hinsicht keine Bedenken |
| Präsident      des      gerichts |
| in       |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  | Ort, Datum |
| **Elternzeit** |  | Im Auftrag |
| **(für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder)** |  |  |
|  |  | Der/Die Präsident/in des Land/Amtsgerichts |
| **Anlage:** |  | Aktenzeichen: |

Geburtsbescheinigung

 Hiermit zeige ich die Geburt meines Kindes      , geboren am       in       an. Eine standesamtliche Geburtsbescheinigung ist beigefügt.

**Dez1\_05\_FB\_064\_AV\_Antrag Elternzeit Kind ab 01.07.15 Version 1.2**

##  Gemäß § 9 FrUrlV NRW i.V.m. §§ 15, 16 BEEG und in Kenntnis von § 16 Abs. 1 BEEG **\*)** beantrage ich **innerhalb von zwei Jahren** nach der Geburt für meine Tochter / meinen Sohn       die Bewilligung von Elternzeit für die Zeit

##

## vom       bis zum       einschließlich und

## vom       bis zum       einschließlich.

##  Ich beantrage gemäß § 9 FrUrlV NRW i.V.m. §§ 15, 16 BEEG für meine Tochter / meinen Sohn       die Bewilligung von weiterer Elternzeit für die Zeit

## vom       bis zum       einschließlich.

***\*) Die/der Antragsteller/in muss gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 BEEG erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.***

|  |  |
| --- | --- |
|  | Ich beantrage, mir für die Zeit vom       bis zum       einschließlich Teilzeitbeschäftigung im Umfang von    1/2    2/3 des regelmäßigen Dienstes während der Elternzeit gemäß §§ 10 Abs. 1, 14 FrUrlV NRW zu bewilligen. |
|  |

Ich versichere, dass

* ich mit meinem am       geborenen Kind      , für das mir die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebe, es betreue und erziehe,
* ich für die Dauer der Elternzeit keine bzw. keine über den Rahmen des § 15 Abs. 4 BEEG hinausgehende Erwerbstätigkeit ausüben werde.

**Mir ist bekannt, dass**

* **der Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes besteht und ein Anteil von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden kann *(bitte unterschiedliche Antragsfristen gem. §§ 9 FrUrlV, 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BEEG beachten!)*,**
* **eine vorzeitige Beendigung (mit Ausnahme der vorzeitigen Beendigung zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen gem. § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG) oder**
* **eine Verlängerung der Elternzeit sowie**
* **eine Verteilung der Elternzeit auf mehr als drei Zeitabschnitte**

 **nur mit Zustimmung des Dienstherrn erfolgen kann (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 und**

 **Abs. 1 Satz 5 BEEG).**

Über die Auswirkungen der beantragten Elternzeit / Teilzeitbeschäftigung bin ich unterrichtet.

Der Inhalt des gemeinsamen Runderlasses „Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Beurlau-bung und Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern im Land NRW“ des Ministeriums des Innern 24 - 42.01.11-66.11-6/17, des Ministeriums der Fi-nanzen P 1124 - 000023 \_ 2017/000001 und des Ministeriums der Justiz 3110 - Z. 56 vom 15. September 2017 ist mir bekannt.

Mir ist bekannt, dass vom Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf keine informatorischen Berechnungen zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Frei-stellung erstellt werden können.

Ich beabsichtige, das Dienstverhältnis nach Beendigung der Elternzeit fortzusetzen

|  |  |
| --- | --- |
|  | ja, mit voller Arbeitskraft. |
|  | ja, mit       des regelmäßigen Dienstes. |
|  | nein, ich ziehe eine Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge (§ 7 LRiStaG)  |

 in Betracht.

Eine Anlassbeurteilung zum Beginn einer beschäftigungslosen Elternzeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen und wird nur erstellt, wenn die Elternzeit mindestens zwölf Monate dauert und ein dahingehender Antrag der/des zu Beurteilenden gestellt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Beurteilungsverordnung JM (BeurtVO JM)):

|  |  |
| --- | --- |
|  |  Ich beantrage die Erstellung einer Anlassbeurteilung. |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  Eine Anlassbeurteilung soll nicht erstellt werden. |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Unterschrift)